

TH Publica 07 / 2023, 09.03.2023

Inhaltsübersicht

Verteilung von Projektpauschalen

Im Rahmen von Projekten, die mit öffentlichen Drittmitteln gefördert werden, wird regelmäßig ein prozentualer Aufschlag („Projektpauschale“) auf die Gesamtausgaben an die Technische Hochschule gezahlt. Hierbei handelt es sich um Mittel, die zweckgebunden für indirekte Projektkosten zu verausgaben sind.

Am 13.12.2017 und am 31.01.2018 wurden Senatsbeschlüsse über folgende grundsätzliche Verteilung von Projektpauschalen herbeigeführt:

- Der/die Projektleiter/in erhält 40% dieser Mittel
- das Forschungsreferat erhält 30 % dieser Mittel
- die verbleibenden 30%* erhält das HHI, wenn die Professoren unter HHI geführt werden und das Forschungsreferat, wenn sie nicht unter dem HHI geführt werden

Leistungen im Aufgabenbereich Projektabwicklung:

- Erstellung von (Konsortial-/Kooperationsverträgen) mit Projektpartnern unter Einbindung der/des Kanzlerin/s
- Projektcontrolling und Überwachung des Gesamtfinanzierungsplans
- Mittelabruf beim Projektträger
- Kommunikation mit Mittelgeber / Projektträger
- Unterstützung im Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Unterstützung im Erstellen von Status- und Abschlussberichten
- Aufbereitung des Projekts für Webseite, Pressemeldung usw.
- Direkte Weitergabe von Kopien aller Vorgänge zur Ablage in das Forschungsreferat

* Wenn diese Mittel dem HHI zufließen, werden dort die im folgenden aufgelisteten Aufgaben in der Projektabwicklung durchgeführt. Wenn die Mittel dem Forschungsreferat zufließen, werden die Aufgaben dort übernommen.

Die vorstehend beschriebene Verteilungsregelung gilt nicht für DFG-Programmpauschalen und Pauschalen von Fördermittelgebern, die auf die DFG-Regelung Bezug nehmen. Hier gilt die am 7.12.2022 vom Senat der Technischen Hochschule Bingen beschlossene „Leitlinie zur Verwendung von Programmpauschalen der DFG“ und Fördermittelgeber*innen, die darauf Bezug nehmen.

Bingen, 25.01.2023

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause
Präsidentin

Anlage: „Leitlinie zur Verwendung von Programmpauschalen der DFG“

Leitlinie zur Verwendung von Programmpauschalen der DFG und Fördermittelgeber*innen, die darauf Bezug nehmen

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Präambel

An der Technischen Hochschule Bingen (THB) stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der THB für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der THB bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personal- ausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.). Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der THB finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 sollen folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP in der THB gelten:

Vereinnahmungsregelung

Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahmetitel gebucht und ausgewiesen.

Die Vereinnahmung im Haushalt erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-PP auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen. Die konkrete Umbuchung wird in einer separaten Buchungsanweisung (siehe Anlage) festgelegt. In dieser Buchungsanweisung sind auch die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, festzuhalten. Die Buchungsanweisung soll auch die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang regeln

und wird nach Bedarf aktualisiert. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) gilt die DFG- PP vorrangig als verwendet.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG- PP abgeschlossen ist.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der THB und soll auch von der internen Revision überwacht werden.

Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im (Grund-)Haushalt vereinnahmten Mittel gelten

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der THB grundsätzlich geltenden Regelungen. Dies sind insbesondere die Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO), die Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) sowie alle intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

07.12.2022 – Der Senat der Technischen Hochschule Bingen

Anlage

Buchungsanweisung für DFG-Projektpauschalen (DFG-PP)

1) Verbuchung des Zahlungseingangs der DFG-PP (Einnahme):

Projektkonto DFG-PP => 100%

Kapitel 1561, Titel 28201, Budget-/Kostenstelle 3001500003, Kostenart 51111

2) Verbuchung der Vereinnahmung im Haushalt, um indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen zu tragen:

a) Indirekte Projektkosten des Referats Forschung und Technologietransfer (Zentrale Verwaltung, Stabsstelle Forschung, Personal- und Sachkosten des Referats) => 60% Rotabsetzung bei Kapitel 1561, Titel 42986 (30%) und 54786 (30%), Budget-/Kostenstelle 63001000908, Kostenart diverse (Personal- und Sachaufwand)

b) Indirekte Projektkosten des Fachbereichs (dezentrale Wissenschaftsunterstützung/zentrale Einrichtungen des Fachbereichs, z.B. Laborausstattung, Sachkosten des Dekanats, etc. => 40% Rotabsetzung bei Kapitel 1561, Titel 54771, Budget-/Kostenstelle 10001 (FB 1) oder 20002 (FB 2), Kostenart diverse (Sachaufwand)

Durch die Vereinnahmung im Haushalt der TH Bingen durch Rotabsetzung (siehe Ziffern 2 a + b) gelten die DFG-PP als verausgabt, da auf diesen Kostenstellen entsprechend hohe indirekte Projektaufwendungen geleistet werden.

Bingen, 07.12.2022
Referat Finanzen